

# **Bogensport-Verband Hessen e.V.**

## **Geschäftsordnung**

vom 15. Januar 2000

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Einberufung
- 4 Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit
- 5 Leitung
- 6 Feststellung bei der Eröffnung
- 7 Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- 8 Eröffnung der Aussprache; Verbindung  
von Beratungsgegenständen
- 9 Reihenfolge der Redner
- 10 Redezeit
- 11 Ordnungsmaßnahmen der Leitung
- 12 Anträge
- 13 Abstimmungen
- 14 Abstimmungsarten
- 15 Entlastung
- 16 Wahlrecht
- 17 Wahlen
- 18 Protokoll
- 19 Gültigkeit der Geschäftsordnung

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die in § 9 der Satzung des BSVH bezeichneten Organe, sowie für den Sportausschuß. Werden weitere Organe gebildet, so ist diese Geschäftsordnung auch für diese verbindlich.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Nachfolgend bedeuten:

- **Versammlung:** die Mitglieder- (Verbandstag) und Jugendversammlung.
- **Sitzung:** die Sitzung des Präsidiums und/oder Sportausschusses.

**§ 3 Einberufung**

1. Für die Einberufung einer Versammlung ist § 10 bzw. § 13 der Satzung maßgebend.
2. Sitzungen beruft der/die Präsident/in, oder der/die Geschäftsführer/in ein. Bei Sitzungen ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
3. Bei außerordentlichen Versammlungen reicht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

**§ 4 Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit**

1. Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Leiter/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 5 Leitung**

1. Die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandstag werden von dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der 1. Vize- oder 2. Vizepräsident/in geleitet. Bei Abwesenheit der drei Genannten muß ein neuer Versammlungstermin festgelegt werden. Hierbei gilt dann die Frist für außerordentliche Versammlungen. Die Jugendversammlung wird von dem/der Jugendleiter/in geleitet. Bei Verhinderung des/der Jugendleiter/in wird diese/r durch eine anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
2. Sitzungen werden vom anwesenden Präsidiumsmitglied geleitet.

**§ 6 Feststellung bei der Eröffnung**

1. Bei Versammlungen und Sitzungen hat die Leitung die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen.
2. Jedes erschienene Organmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

3. Nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit gibt die Leitung die Tagesordnung bekannt.

## **§ 7 Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung**

1. Für Versammlungen und Sitzungen ergibt sich die Reihenfolge der Tagesordnung aus der Einladung.
2. Die Reihenfolge kann durch Beschluß der versammelten Mitglieder des jeweiligen Organs geändert werden. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

## **§ 8 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen.**

1. Die Leitung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer können die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

## **§ 9 Reihenfolge der Redner**

1. Ein Antragsteller oder Berichterstatter erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
2. Im übrigen erteilt der Leiter den Mitgliedern zu den einzelnen Gegenständen das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
3. Bei Versammlungen ist jedem Mitglieds des Präsidiums außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn dies verlangt wird.
4. Meldet sich ein Teilnehmer "zur Geschäftsordnung", so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. "Zur Geschäftsordnung" dürfen nur jeweils ein Redner dafür und einer dagegen sprechen.

## **§ 10 Redezeit**

1. Die Rededauer beträgt 10 Minuten je Tagesordnungspunkt und Mitglied gemäß Rednerliste. Die Leitung kann allgemein eine kürzere Rededauer festlegen.
2. Die Teilnehmer oder Sitzung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt. Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer dafür und einer dagegen; Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste. Teilnehmer, die bereits zur Sache

gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluß der Debatte nicht stellen.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen der Leitung**

1. Ein Redner, der nicht zum Gegenstand spricht, für den ihm das Wort erteilt wurde, wird von der Leitung zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung oder Sitzung, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung. Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, wird für diesen Punkt das Wort entzogen.
2. Bei besonders groben Verstößen kann die Leitung den bzw. die Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Erscheint es gegeben, kann die Leitung die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
3. Die Entscheidung der Leitung kann nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einen einstimmigen Beschluß der Teilnehmer abgeändert werden.

## **§ 12 Anträge**

1. Die Verfahrensweise zum stellen von Anträgen und die entsprechenden Fristen zum Verbandstag sind in § 10 und § 13 der Satzung geregelt. Die Anträge müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
2. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge können nur dann eingebracht werden, wenn der Gegenstand um den es geht, bei Ende der Einreichungsfrist nicht bekannt gewesen ist. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung 15 Minuten vor Eröffnung der Versammlung vorgelegt werden. Über die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSVH sind unzulässig.

## **§ 13 Abstimmungen**

1. Über jeden Beratungsgegenstand muß gesondert abgestimmt werden, es sei denn, daß Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist die Reihenfolge in der Tagesordnung maßgebend. Bei einem Abstimmung

zugelassenen Dringlichkeitsantrag entscheiden die Teilnehmer wann über den Antrag abgestimmt wird.

4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Hierauf ist insbesondere bei Satzungsänderungen zu achten.
5. Liegen zu einem Beschlußgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen . Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt.
6. Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.

#### **§ 14 Abstimmungsarten**

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Sind jedoch Stimmkarten ausgegeben, sind diese anzuzeigen.
2. Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von einem Stimmberechtigten einer Versammlung verlangt wird.
3. Wird geheim abgestimmt, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung des BSVH nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein- Stimmen zugerechnet.

#### **§ 15 Entlastung**

Die Versammlungen sind zuständig für die jährliche Entlastung des Präsidiums des BSVH.

#### **§ 16 Wahlrecht**

1. Das Wahlrecht der Mitglieder regelt sich nach der Satzung und Jugendordnung des BSVH.
2. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt unmittelbar vor der Entlastung. Nach erfolgter Entlastung tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.

#### **§ 17 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
2. Bei Wahlen die auf einer Versammlung nach § 2 Ziffer 1 stattfinden ist ein dreiköpfiger Wahlvorstand zu bilden. Er hat die Aufgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuß bestimmt einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen; der

Vorsitzende hat es bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu befragen ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend so ist seine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlesen. Der Wahlausschuß bestätigt mit Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

3. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit die Satzung des BSVH nichts anderes aussagt.

## **§ 18 Protokoll**

1. Über jede Sitzung der Organe des BSVH gemäß § 9 der Satzung des BSVH ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von der Leitung der Versammlung bzw. Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlußfassung (15.01.2000) durch das Präsidium des BSVH in Kraft, sie wird den Mitgliedern am Verbandstag 2000 (05.03.2000) bekanntgegeben.